Bebauungsplan Hom 258 - An der Witwe -

I Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) und Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO).

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 - 11 BauNVO)

1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Im allgemeinen Wohngebiet sind abweichend von § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 und Abs. 9 BauNVO).

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche (§ 19 BauNVO)

2.1.1 In den Teilbaugebieten WA 4, WA 5 und WA 7 darf abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO die festgesetzte Grundflächenzahl durch Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bis zu einer Obergrenze von 0,8 überschritten werden (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO).

2.1.2 Im Teilbaugebiet WA 3 darf abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO die festgesetzte Grundflächenzahl durch Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bis zu einer Obergrenzen von 0,85 überschritten werden (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO).

2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

2.2.1 Die Höhe baulicher Anlagen wird in der Nutzungsschablone als Mindest- und/oder Höchstmaß in Meter über Normalhöhennull (im Plan m ü. NHN) festgesetzt. Festgesetzt werden die Traufhöhe und die Oberkante baulicher Anlagen (Oberkante der Dachkonstruktion).

2.2.2 Maßgebend zur Bestimmung der Traufhöhe ist der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut (Trauflinie).

2.2.3 Bei Gebäuden mit Flachdach darf die festgesetzte Traufhöhe durch die Oberkante der aufsteigenden Außenwand (Oberkante Attika) um bis zu 0,5 m überschritten werden.

2.2.4 Wenn die Außenwände des obersten Geschosses von den Außenwänden des darunter liegenden Geschosses allseitig mindestens 1 m zurückspringen (Staffelgeschoss), ist zur Bestimmung der Traufhöhe maßgeblich die Oberkante des Rohfußbodens des obersten Geschosses, dabei bleiben unberücksichtigt die Außenwände von Treppenhäusern und Aufzugsanlagen.



Abbildung 3: Prinzipskizze maßgebende obere Bezugspunkte

2.2.5 Überschreitungen der zulässigen Traufhöhe durch Bauteile, die als Absturzsicherung dienen, sind um bis zu 1,5 m zulässig (§ 16 Abs. 6 BauNVO).

2.2.6 Überschreitungen der zulässigen Oberkante baulicher Anlagen durch Kamine, Schornsteine, Abluft- und Abgasrohre sind um bis zu 2,0 m zulässig. Dies gilt auch für an die Außenwand angebaute Kamine / Schornsteine (§ 16 Abs. 6 BauNVO).

2.2.7 Überschreitungen der zulässigen Oberkante baulicher Anlagen durch sonstige Dachaufbauten für haustechnische Anlagen (einschließlich Photovoltaik-/ Solaranlagen) sind um bis zu 2,0 m zulässig, wenn die Dachaufbauten um mindestens 2,0 m von der Gebäudeaußenwand des darunterliegenden Geschosses zurückspringen. Die Überschreitungsmöglichkeit gilt nicht bei geneigten Dächern mit einer Dachneigung von mehr als 15° (§ 16 Abs. 6 BauNVO).

2.2.8 Überschreitungen der zulässigen Oberkante baulicher Anlagen durch Aufzugsüberfahrten sind um bis zu 1,5 m zulässig (§ 16 Abs. 6 BauNVO). Aufzugsüberfahrten müssen von der Außenwand um das Maß der Überschreitung der Oberkante baulicher Anlagen zurücktreten.

3. Stellplätze, Garagen und Carports (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO)

3.1 In den Teilbaugebieten WA 2, WA 6 und WA 7 sind oberirdische Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) sowie oberirdische Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie den Flächen für Gemeinschaftsstellplätze zulässig (§ 12 Abs. 6 BauNVO).

3.2 In den Teilbaugebieten WA 4 und WA 5 sind Stellplätze nicht im Bereich zwischen straßenseitiger Baugrenze und der festgesetzten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „M" zulässig (§ 12 Abs. 6 BauNVO).

3.3 Im Teilgebiet WA 4 und WA 5 sind oberirdische Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) nicht im Bereich zwischen straßenseitiger Baugrenze und öffentlicher Verkehrsfläche zulässig (§ 12 Abs. 6 BauNVO).

4. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 14 BauNVO)

In den Vorgärten (siehe Textfestsetzung Nr. 8.4) sind keine Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO zulässig. Davon ausgenommen sind erforderliche Zufahrten, Zuwege sowie Standplätze für Mülltonnen. Weiterhin ausgenommen von der Festsetzung ist die Anlage von Freisitzen innerhalb des Teilbaugebietes WA 2.

5. Privatstraße (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Privatstraße dient der Erschließung der Baugrundstücke in den Teilbaugebieten WA 1 und WA 4 sowie der nördlich angrenzenden, gewerblich genutzten Baugrundstücke nach Maßgabe der zulässigen baulichen oder sonstigen Nutzung.

6. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

6.1 Die Träger der Ver- und Entsorgung, die Eigentümer der Baugrundstücke in den Teilbaugebieten WA 1 und WA 4 sowie der nördlich angrenzenden, gewerblich genutzten Baugrundstücke haben das Recht, die mit dem Symbol "GFL" gekennzeichnete Fläche mit einem Geh-, Fahr und Leitungsrecht zugunsten der Erschließung des allgemeinen Wohngebietes nach Maßgabe der festgesetzten baulichen Nutzung zu belasten.

6.2 Die Stadt Dortmund hat das Recht, die mit dem Symbol "GL" gekennzeichnete Fläche mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten. Die Träger der Ver- und Entsorgung haben das Recht, die vorgenannte Fläche mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Erschließung des allgemeinen Wohngebietes nach Maßgabe der festgesetzten baulichen Nutzung zu belasten.

6.3 Die Eigentümer der Teilbaugebiete WA 2 bis 7 haben das Recht, die mit dem Symbol "G1" gekennzeichnete Fläche mit einem Gehrecht zugunsten der Erschließung der Gemeinschaftsgarage im Teilbaugebiet WA 1 nach Maßgabe der festgesetzten baulichen Nutzung wie folgt zu belasten:

- Durchgängig mit einem 2,5 m breiten Korridor in Nord-Süd-Richtung (zwischen der festgesetzten Privatstraße sowie dem Teilbaugebiet WA 2).
- Zwischen dem 2,5 m breiten Korridor in Nord-Süd-Richtung sowie dem angrenzenden Teilbaugebiet WA 1 für mindestens eine und bis zu zwei Zuwegungen mit jeweils 2,5 m Breite.

Die Träger der Ver- und Entsorgung haben das Recht, die vorgenannte Fläche mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Erschließung des allgemeinen Wohngebietes nach Maßgabe der festgesetzten baulichen Nutzung zu belasten.

6.4 Die Eigentümer der Teilbaugebiete WA 2 bis 7 haben das Recht, die mit dem Symbol "G2" gekennzeichnete Fläche mit einem Gehrecht zugunsten der Erschließung der Gemeinschaftsgarage im Teilbaugebiet WA 1 nach Maßgabe der festgesetzten baulichen Nutzung wie folgt zu belasten.

6.5 Die Stadt Dortmund hat das Recht, die mit dem Symbol „G 3" gekennzeichnete Fläche mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.

6.6 Die Stadt Dortmund hat das Recht, die mit dem Symbol „G 4" gekennzeichnete Fläche mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit wie folgt zu belasten:

- Durchgängig mit einem 3 m breiten Korridor in West-Ost-Richtung (zwischen der festgesetzten Mischverkehrsfläche „M" sowie der öffentlichen Grünfläche „Spielplatz").
- Im Rahmen der Ausführungsplanung kann von der Lage der Verbindung um bis zu 10 Meter abgewichen werden, solange die fußläufige Verbindung sichergestellt ist.

7. Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)

7.1 Die Fläche für Gemeinschaftsanlagen mit der Zweckbestimmung „GGA" – „Gemeinschaftsgarage" dient der Unterbringung der erforderlichen Stellplätze für das allgemeine Wohngebiet.

7.2 Die Fläche für Gemeinschaftsanlagen mit der Zweckbestimmung „GST" – „Gemeinschaftsstellplätze" dient der Anlage der erforderlichen Stellplätze für das allgemeine Wohngebiet.

8. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

8.1 Fläche für Anpflanzungen und Erhaltungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (1)

Die mit (1) bezeichnete Fläche ist in Ergänzung zum vorhandenen Gehölzbestand flächig mit standortgerechten Großsträuchern (z.B. Hasel (Corylus avellana), Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Kornelkirsche (Cornus mas), Aschweide (Salix cinerea), Rosen) zu bepflanzen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Die Anpflanzung von Schlehen (Prunus spinosa) ist nicht zulässig.

Je angefangene 100 m² Anpflanzfläche ist ein Laubbaum II. Ordnung (z.B. Feldahorn (Acer campestre), Traubenkirsche (Prunus padus), Eberesche (Sorbus aucuparia), Sal-Weide (Salix caprea)) zu pflanzen.

Abgängige Gehölze sind gemäß den Bepflanzungsvorgaben zu ersetzen.

Vorhandene Laubbäume können auf die Zahl zu pflanzender Laubbäume angerechnet werden.

8.2 Anpflanzung von Einzelbäumen

Im Bereich der festgesetzten Anpflanzungen von Einzelbäumen sind standortgerechte Laubbäume II. Ordnung (z.B. Feld-Ahorn (Acer campeste), Traubenkirsche (Prunus padus), Eberesche (Sorbus aucuparia), Sal-Weide (Salix caprea)) zu pflanzen.

Abgängige Gehölze sind gemäß den vorgenannten Bepflanzungsvorgaben zu ersetzen.

8.3 Erhaltung von Einzelbäumen

Die zum Erhalt festgesetzten Winterlinden (Tilia cordata) sind als Einzelbäume zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Abgängige Gehölze sind gleichartig zu ersetzen.

8.4 Begrünung der Vorgärten

Innerhalb des festgesetzten allgemeinen Wohngebietes sind Vorgärten (Definition siehe Begründung) vollflächig mit Vegetation zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.

Befestigte Flächen im Vorgarten sind nur für die erforderlichen Zufahrten, Zuwege und Müllstandplätze zulässig. Weiterhin ist die Anlage von Freisitzen im Teilbaugebiet WA 2 zulässig. (siehe Textfestsetzung Nr. 4)

Die flächige Gestaltung der Vorgärten mit Materialien wie z. B. Schotter und Kies ist unzulässig.

8.5 Begrünung der sonstigen nicht über- oder unterbauten Grundstücksflächen

Als sonstige Grundstücksflächen gelten die nicht unter die Festsetzung 8.4 fallenden Grundstücksflächen, welche weder über- noch unterbaut sind.

Die sonstigen Grundstücksfreiflächen sind zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.

Im Bereich von Leitungstrassen und deren Schutzstreifen sind zum Schutz vor Wurzelschäden durch Bepflanzungen nur flachwurzelnde Gehölze zulässig.

Je angefangene 200 m² Vorgarten- und sonstige Grundstücksfreiflächen ist mind. ein standortgerechter Laubbaum II. Ordnung (Mindestqualität: 3 x verpflanzt mit Stammumfang 16-18 cm, gemessen in 1 m Höhe) zu pflanzen. Die Pflanzungen sind spätestens im ersten Jahr nach Bezugsfähigkeit des jeweiligen Gebäudes vom Grundstückseigentümer auszuführen. Sie sind auf Dauer zu erhalten. Abgängige Gehölze sind gemäß den Bepflanzungsvorgaben zu ersetzen. Anpflanzungen zur Begrünung privater Stellplatzanlagen (vgl. Textfestsetzung Nr. 8.6) können auf die Anzahl der zu pflanzenden Laubbäume angerechnet werden.

8.6 Stellplatz- und Straßenbegrünung

Öffentliche und private Stellplatzflächen sind je angefangene 2 Längsparkplätze oder je angefangene 4 Senkrechtparkplätze mit einem standortgerechten Laubbaum zu begrünen.

Innerhalb der Stellplatzanlage sind breitkronige, standortgerechte Laubbäume (z.B. Spitz-Ahorn (Acer platanoides), Gemeine Esche (Fraxinus excelsior), Stieleiche (Quercus robur)) als Hochstamm (Mindestqualität: 3 x verpflanzt mit Stammumfang 18-20 cm, gemessen in 1 m Höhe) anzupflanzen.

Die Bäume sind in mindestens 8 m² großen Baumscheiben mit einem durchwurzelbaren Raum von mindestens 12 m³ zu pflanzen. Bei Pflanzflächen ist eine Mindestbreite von 2 m herzustellen.

Die jeweiligen Pflanzflächen sind flächig mit bodendeckender Vegetation aus standortgerechten Gehölzen, Stauden oder mit Einsaat von Gräsern und Kräutern anzulegen. Die Bepflanzung ist fachgerecht durchzuführen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Falls aufgrund der räumlichen Nähe zu hochbaulichen Anlagen die Anpflanzung breitkroniger Laubbäume nicht möglich ist, sind alternativ kleinkronige, standortgerechte Laubbäume (z.B. Feld-Ahorn (Acer campestre), Blumen-Esche (Fraxinus ornus)) (Mindestqualität: 3 x verpflanzt mit Stammumfang 18-20 cm, gemessen in 1 m Höhe) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die Anpflanzungen sind mit der Herstellung der Stellplatzanlage vorzunehmen.

Abgängige Gehölze sind gemäß den Bepflanzungsvorgaben zu ersetzen.

Die Pflanzflächen dürfen nicht als Standort für Beleuchtungskörper oder sonstige technische Einrichtungen zweckentfremdet werden.

Die Pflanzflächen sind mit einem Anfahrschutz zu versehen. Es sind bauliche Vorkehrungen (z.B. Hochbord, Metallbügel) zum Schutz von Stamm und Baumscheibe zu realisieren.

8.7 Dachbegrünung

(§ 9 Abs.1 Nr. 25a) und b) BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sowie in Verbindung mit § 1a BauGB)

Die nachfolgenden Vorschriften gelten im gesamten Geltungsbereich für alle Gebäude i.S. des § 2 Abs. 2 BauO NRW, einschließlich Garagen und Carports (überdachten Stellplätzen) mit Ausnahme untergeordneter Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie der Gemeinschaftsgarage „GGA" im Teilbaugebiet WA 1.

Flachdächer oder flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung bis 15° sind mindestens extensiv zu begrünen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Es ist eine mindestens 8 cm starke Magersubstratauflage vorzusehen, die den Abflussbeiwert C von höchstens 0,5 erzielt.

Bei einer extensiven Begrünung sind Sedum-Arten (Sedum-Sprossensaat) zu verwenden. Dabei müssen 20% der Fläche mit heimischen Wildkräutern als Topfballen bepflanzt werden. Im Zuge der fachgerechten Pflege ist ggf. entstehender Gehölzaufwuchs zu beseitigen.

Mit Ausnahme der Vorrichtungen für die technische Gebäudeausstattung (z.B. Aufzugsschächte, Kühlungs- und Lüftungsaufbauten, Lichtkuppeln) sind die Dächer flächig zu begrünen.

9. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

9.1 Im allgemeinen Wohngebiet sind bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten an Außenwänden von Gebäuden, an denen der Orientierungswert der DIN 18005 für Verkehrslärm von 45 dB(A) in der Nacht überschritten wird, bauliche und sonstige Vorkehrungen zur Lärmminderung zu treffen.

Dabei dürfen die Innenschallpegel, wie in der nachfolgenden Liste aufgeführt, nicht überschritten werden:

	Raumart	Mittelungspegel
1.	**Schlafräume, nachts**	
1.1	in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	30 dB (A)
1.2	in allen übrigen Gebieten	35 dB (A)
2.	**Wohnräume, tags**	
2.1	in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	35 dB (A)
	in allen übrigen Gebieten	40 dB (A)
3.	**Kommunikations- und Arbeitsräume, tags**	
3.1	Unterrichtsräume, ruhebedürftige Einzelbüros, wissenschaftliche Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragsräume, Arztpraxen, Operationsräume, Kirchen, Aulen	40 dB (A)
3.2	Büros für mehrere Personen	45 dB (A)
3.3	Großraumbüros, Gaststätten, Schalterräume, Läden	50 dB (A)

Sofern diese Werte nicht schon durch Grundrissgestaltung und Baukörperanordnung eingehalten werden können, sind schallschützende Außenbauteile entsprechend der VDI-Richtlinie 2719 zu verwenden. Die maßgeblichen Außenlärmpegel nach VDI-Richtlinie 2719 am Tag und in der Nacht sind den Karten 1 und 2 als Anlage der Begründung zu entnehmen.

Bei Schlafräumen (auch Kinderzimmer sowie Wohn-/Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen) die nicht über mindestens ein Fenster ohne Überschreitungen der Orientierungswerte verfügen, ist durch bauliche Maßnahmen ein ausreichender Schallschutz auch unter Berücksichtigung der erforderlichen Belüftung zu gewährleisten. Dazu sind Schlafräume mit einer schallgedämmten Lüftungsanlage auszustatten, die einen ausreichenden Luftwechsel (20 m³/h pro Person) während der Nachtzeit sicherstellt. Die jeweiligen Schalldämmanforderungen müssen auch bei Aufrechterhaltung des Mindestluftwechsels eingehalten werden.

Es können Abweichungen von den getroffenen Festsetzungen Nr. 8.1 zugelassen werden, soweit nachgewiesen wird, dass – insbesondere an gegenüber den Lärmquellen abgeschirmten oder den Lärmquellen abgewandten Gebäudeteilen – geringere Schalldämm-Maße erforderlich sind.

Die vorgenannten Schallschutzanforderungen sind im Rahmen der nach landesrechtlichen Vorschriften vorgeschriebenen schallschutztechnischen Nachweisführung zu berücksichtigen. Maßgebend ist die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) in ihrer zum Zeitpunkt der Errichtung der baulichen Anlage gültigen Fassung.

9.2 In den mit „S 1" gekennzeichneten Flächen sind an der zur Straße „An der Witwe" orientierten Nordfassade schutzbedürftige Aufenthaltsräume nur zulässig, wenn

a. die Räume an der zur Straße „An der Witwe" orientierten Nordfassade nicht über öffenbare Fenster verfügen, wobei die Belüftung der Räume über schallgedämmten Lüftungsanlagen gem. Nr. 8.2 oder öffenbare Fenster an anderen Gebäudeseiten sichergestellt sein muss, oder

b. wenn durch bauliche Maßnahmen (z. B. Doppelfassaden, vergleste Vorbauten) der A-bewertete Schallpegel durch Geräuscheinwirkungen des nördlich der Straße „An der Witwe" gelegenen Gewerbebetriebes 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters um mindestens 10 dB(A) gemindert wird.

9.3 Entlang der mit (2) bzw. „LSW" bezeichneten Linie ist auf der vollen Länge eine Lärmschutzwand zu errichten. Die Oberkante der Lärmschutzwand muss durchgehend eine Höhe von mindestens 95,89 m üNHN aufweisen. Die Lärmschutzwand muss eine Schalldämmung derart aufweisen, dass der von der Bahnstrecke ausgehende A-bewertete Schall beim Durchgang durch die Wandkonstruktion eine Pegelminderung von mindestens 25 dB erfährt.

9.4 Im Teilgebiet WA 2 sind nach Westen orientierte Aufenthaltsräume in Wohnungen im 2. Obergeschoss nur zulässig, wenn die Wohnung über mindestens einen weiteren Aufenthaltsraum verfügt, der entweder nach Osten orientiert ist oder im Erdgeschoss oder 1. Obergeschoss liegt.

9.5 Im Teilgebiet WA 3 sind Aufenthaltsräume in Wohnungen nur zulässig, wenn sie über nach Osten oder Norden orientierte Fenster oder Türen zum Zwecke der Belichtung und Belüftung verfügen.

9.6 Erschütterungen

Zum Schutz vor Erschütterungen in Gebäuden mit schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4150-2 "Erschütterungen im Bauwesen - Teil 2 - Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden" in den Teilbaugebieten WA 2 und WA 3 müssen Deckenkonstruktionen Eigenresonanzfrequenzen ≥ 20 Hz aufweisen.

Zum Schutz vor Erschütterungen in schutzbedürftigen Räumen in Gebäuden im Teilbaugebiet WA 7 mit einem Abstand von weniger als 19 m zu den Gleisen der Stadtbahn müssen Deckenkonstruktionen Eigenresonanzfrequenzen ≥ 31,5 Hz aufweisen.

Ausnahmen von diesen Anforderungen können für Gebäude im Baugenehmigungsverfahren zugelassen werden, wenn durch einen Sachverständigen andere geeignete bautechnische Vorkehrungen nachgewiesen werden, die eine Einhaltung der Anhaltswerte der DIN 4150-2 für Allgemeine Wohngebiete sicherstellen.

10. Bedingte Festsetzung (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB)

10.1 Teilbaugebiet WA 2

Für mit den bedingten Festsetzungen verbundene bauordnungsrechtliche Festsetzungen siehe Kap. II 11.1.3.

Im Teilbaugebiet WA 2 gilt die festgesetzte Grundflächenzahl für den Fall des überwiegenden Erhalts bzw. der Nach-/Umnutzung des durch die Baugrenze umgrenzten Hauptteils der bestehenden Werkshalle. Auflösende Bedingung ist die Entfernung der Bodenplatte oder der Tragkonstruktion auf mehr als 20% der Fläche. Als Folgenutzung wird eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. In diesem Fall darf die festgesetzte Grundflächenzahl durch Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bis zu einer Obergrenze von 0,8 überschritten werden (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO).

Die sonstigen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen zum Teilbaugebiet WA 2 bleiben unberührt.

10.2 Ausschluss von festgesetzten Nutzungen vor der Freistellung der Flächen von Bahnbetriebszwecken (3) (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Auf den mit Ziffer (3) gekennzeichneten Flächen (Flurstück 2298 und eine Teilfläche von ca. 390 m² aus dem Flurstück 2300) sind die festgesetzten Nutzungen bis zur Bestandskraft der Freistellungsbescheide für diese Flächen von Bahnbetriebszwecken des Eisenbahnbundesamtes unzulässig.

II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Übernahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018 vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421)).

11. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 2 BauO NRW)

11.1 Dachform / Dachneigung

11.1.1 Im Plangebiet sind Tonnen-, Walm-, Krüppelwalm- und Zeltdächer nicht zulässig.

11.1.2 In den Teilbaugebieten WA 4, WA 5, WA 6 sowie WA 7 sind ausschließlich Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Neigung von bis zu max. 15° zulässig.

11.1.3 Im Teilbaugebiet WA 2 sind bei Eintreten der auflösenden Bedingung der Festsetzung Nr. 10 ausschließlich Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Neigung von bis zu max. 15° zulässig.

11.2 Dachaufbauten

11.2.1 Im Plangebiet sind folgende Dachaufbauten zulässig:

- Kamine, Schornsteine, Abluft- und Abgasrohre mit einer Höhe von bis zu 2,0 m.
- Sonstige Dachaufbauten für haustechnische Anlagen (einschließlich Anlagen für die Nutzung von Solarenergie) mit einer Höhe von bis zu 2,0 m.
- Bauteile, die als Absturzsicherung dienen, mit einer Höhe von bis zu 1,5 m.
- Aufzugsüberfahrten, soweit es sich um nach Textfestsetzung Nr. 2.2.8 zulässige Aufzugsüberfahrten handelt, mit einer Höhe von bis zu 1,5 m.

Maßgebender unterer Bezugspunkt ist der höchstgelegene Schnittpunkt mit der Dachhaut.

12. Einfriedungen

12.1 Einfriedungen von privaten Grundstücken sind als Heckenpflanzung auszuführen und durch beschneiden auf max. 1,0 m Höhe zu halten. Im Bereich von Grundstückszufahrten ist die Höhe der Einfriedungen an den seitlichen Zur- und Abfahrten auf max. 0,5 m Höhe zu halten.

12.2 Zäune sind in Verbindung mit Heckenanpflanzungen entlang von öffentlichen oder privaten Erschließungsanlagen nur innenliegend und mit einem Abstand von 0,5 m zulässig und dürfen die Höhe der Hecke nicht überschreiten.

12.3 Die Pflanzstreifen für Heckenpflanzungen sind in 1,0 m Breite auszuführen.

12.4 Zur Verwendung kommen dürfen folgende Arten:

- Fagus sylvatica Rotbuche
- Carpinus betulus Hainbuche
- Ligustrum vulgare Liguster

13. Antennen (§ 89 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW)

13.1 Je Wohngebäude ist nur eine Antenne zulässig.

14. Gestaltung von Stellflächen für Müll- / Abfallbehälter (§ 89 Abs. 1 Nr. 5 BauO NRW)

14.1 Stellflächen für Müll- / Abfallbehälter sind durch Strauchpflanzungen, Hecken oder Rankgerüste in Verbindung mit Kletter- und Rankpflanzen oder geschlossene Einfriedungen optisch abzuschirmen.

15. Werbeanlagen (§ 89 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauO NRW)

15.1 Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind nur an der Stätte der Leistung als Eigenwerbung für ansässige Einrichtungen und Betriebe zulässig.

15.2 Werbeanlagen und Firmenaufschriften müssen vollflächig innerhalb der Fassade untergebracht werden. Selbstständige Werbeanlagen sind nicht zulässig.

15.3 Das Anbringen von Werbeanlagen oberhalb der Traufe ist nicht zulässig.

15.4 Skybeamer, Billboards (Plakatwände / Werbeplakate) oder sonstige Werbung mit bewegtem, laufendem, blendendem oder blinkendem Licht, Bildern usw. sowie Fahnenmasten sind nicht zulässig.

16. Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (Solaranlagen)

16.1 Solar- und Photovoltaikanlagen sind auf Dächern von Gebäuden zulässig. Dabei dürfen Solar- und Photovoltaikanlagen auf den Gebäuden eine Aufbauhöhe von max. 2,0 m nicht überschreiten. Solarpaneele sind nur mit max. 20 kg/m² zulässig.

Die Dachbegrünung gem. Festsetzung Nr. 8.7 bleibt davon unberührt.

III Hinweise

1. Einsehbarkeit von DIN-Vorschriften und sonstigen Regelwerken

Soweit in diesem Planverfahren auf außerstaatliche Regelwerke, wie z.B. VDI-Richtlinien oder DIN-Normen Bezug genommen wird, können diese im Stadtplanungs- und Bauordnungsamt Dortmund eingesehen werden.

2. Artenschutz

Sollte im Zuge der Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplanes festgestellt werden, dass besonders oder streng geschützte Tierarten betroffen sind, so ist nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß der §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz zu verfahren. Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen zugunsten des Artenschutzes sind im Zuge der Bauarbeiten zu berücksichtigen:

- Die Baufeldräumung ist zum Schutz brütender Vogelarten gemäß § 39 Abs.5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unzulässig. Unberührt bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen.

Bei den folgenden Maßnahmen handelt es sich um Maßnahmen, die u.a. auch den europäisch geschützten Arten, dienen und geeignet sind, bestehende Lebensräume aufzuwerten. Es wird empfohlen:

- das Quartierpotenzial für Fledermäuse durch die Installation von Fledermauskästen oder Einbausteinen an Gebäuden und gegebenenfalls an Bäumen im Randbereich oder im Umfeld des Plangebiets zu erhöhen. Werden keine wartungsfreien / selbstreinigenden Kästen mit nach unten offenen Fledermausdoppelbrettern oder -kästen mit nach unten offenen Schlitzen bzw. Einbausteine verwendet, ist eine jährliche Kontrolle mit Reinigung der Kästen vorzusehen;
- Zur Vermeidung von Verletzungen und Tötungen von Fledermäusen in potenziellen sommerlichen Gebäudequartieren sollen Gebäude-abbrucharbeiten außerhalb der Nebengebäude der Gleisfabrik) in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden.
 Erfolgt der Gebäudeabbruch außerhalb dieses Zeitraums, ist eine artenschutzrechtliche Baubegleitung vorzusehen. Unmittelbar vor den Abrissarbeiten werden die Gebäude nochmals auf Vorkommen von europäisch geschützten Arten untersucht. Sollten Tiere beobachtet werden, ist durch entsprechende Maßnahmen zu gewährleisten, dass keine Tiere verletzt oder getötet werden.
 Sollte durch die Kontrollen eine Nutzung der Gebäude als Quartier festgestellt werden, sind kurzfristig Ersatzquartiere (Fledermauskästen, wartungsfrei / selbstreinigend) in räumlicher Nähe anzubringen. Werden keine wartungsfreien Kästen eingesetzt, sind im Rahmen wiederkehrender Maßnahmen zur Funktionssicherung die Kästen mindestens jährlich auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Reinigung (Entfernen von Vogelnestern und anderen alten Nestern).
- das Potenzial an Ruhe-/Fortpflanzungsstätten für Schlereureule und Turmfalke zu erhöhen. Dies kann durch das Öffnen von Einflugmöglichkeiten in ungestörte, dunkle Gebäudebereiche (bspw. Dach) oder durch das Anbringen von Nistkiihlen fir Arten eines ungestörten Dachbodens erfolgen;
- das Potenzial an Ruhe-/Fortpflanzungsstätten für Stare durch das Anbringen künstlicher Nistkilhen an Gebäuden und/oder geeigneten Bäumen zu erhöhen;
- das Potenzial an Ruhe-/Fortpflanzungsstätten für Bluthänfling durch Fassaden- und Dachbegrünung zu erhöhen. In Dortmund wurde beobachtet, dass Nester gerne in Hausbegrünungen (Efeu, Knöterich) angelegt werden und be grünte Dächer wegen des Insekten- und Sämereienangebots zur Nahrungssuche aufgesucht werden;
- bei Abpflanzungen an den Grenzen bzw. Nutzungsgrenzen des Plangebiets eine Bepflanzung mit Gehölzen für insekterreiche Hecken oder Gebüsche zu wählen, die gerne von Fledermäusen zur Jagd und von Vögeln zur Brut und Nahrungssuche aufgesucht werden. Dazu zählen beispielsweise: Hasel (corylus avellana), Schlehe (prunus spinosa), Hartriegel (cornus sanguinea) und Weißdorn (crataegus laevigata, crataegus monogyna) sowie Stiel- und Traubeneichen, auch Sommerflieder.

3. Kampfmittel

Nach Luftbildauswertungen (LBA) durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg liegt das Plangebiet innerhalb eines Bombenabwurfgebietes. Zudem liegt ein Blindgängerverdachtspunkt am östlichen Rand des Plangebietes vor.

Aus diesem Grund muss vom Vorhandensein von Kampfmitteln grundsätzlich ausgegangen werden. Geeignete Untersuchungen bzw. Überprüfungen der Flächen sind daher vor Beginn von geplanten Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen bzw. Baugrunduntersuchungen stattfinden, um das Vorhandensein von Kampfmitteln auszuschließen.

Der bekannte Blindgängerverdachtspunkt ist mittels eines geeigneten Verfahrens zu untersuchen und bei Bestätigung des Verdachts ist dieser freizulegen und zu räumen.

Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

4. Bodeneingriffe und Meldepflicht von Bodenfunden

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

5. Bergbau

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Gefahrenzonen aus tages- bzw. oberflächennahem Bergbau vorhanden. Es kann zudem nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass auch widerrechtlicher Bergbau durch Dritte (sog. „wilder Bergbau